



Bebauungsplan

"Vierundzwanzigmorgenäcker" in Spöck

Vorabinformation

Umweltbericht und Artenschutz

12. Mai 2017



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

1 Umweltbericht

Der Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zum Entwurf des Bebauungsplans beigefügt.

Die Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) hat ergeben, dass überwiegend Flächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen sind.

Für die Bodenbewertung wurden die digitalen Daten der Bodenschätzung/Bodenbewertung ausgewertet. Danach sind fast ausschließlich eher hochwertige Böden mit Wertstufe 2,67 betroffen.

Für die Schutzgüter `Arten und Biotope´ sowie `Boden´ ergibt sich ein relativ hoher Ausgleichsbedarf. Für weitere Schutzgüter besteht kein gesonderter Kompensationsbedarf.

Für Ausgleichszwecke steht das 8.347 m² große städtische Flst.-Nr. 9945 am Flächennaturdenkmal `Egelsee´ zur Verfügung, das ca. 250 m westlich des Plangebietes liegt.

Darüber hinaus werden Ökopunkte aus dem städtischen Ökokonto verwendet. Durch die ökologische Aufwertung von Biotopvernetzungsflächen im Flurneuordnungsgebiet Stutensee Nord stehen viele Ökopunkte zur Verfügung.

Die Eingriffsbewertung des Bebauungsplans wird nach der ÖKVO durchgeführt. Dieses Verfahren wurde auch beim städtischen Ökokonto angewendet. Eine Vergleichbarkeit ist somit gegeben.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine ausreichende Ortsrandeingrünung am westlichen Plangebietsrand von besonderer Bedeutung.

2 Artenschutz

Umfang und Tiefe der erforderlichen artenschutzfachlichen Untersuchungen wurden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Kartierungen zum Artenschutz wurden 2015 und 2016 durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.

Die Übersichtsbegehung bzgl. Wildbienen hat ergeben, dass auf den Untersuchungsflächen in erster Linie weit verbreitete und häufige Wildbienenarten, die aufgrund ihrer geringen Ansprüche fast überall einen geeigneten Lebensraum finden, zu erwarten sind. Folglich besteht kein Bedarf für weitere vertiefende Untersuchungen für Wildbienen.

Für Vögel müssen zum Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungsstätten neue, offene, heterogenstrukturierte Lebensräume mit Einzelsträuchern und kleineren Gehölzgruppen im räumlichen Zusammenhang entwickeln werden. Die CEF-Flächen müssen mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse von Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und Neuntöter angelegt werden. Für ein Turmfalkenpaar ist das Plangebiet als essentieller Bestandteil ihres Brutreviers einzustufen. Der zu erwartende Verlust des Turmfalkenreviers ist durch die Entwicklung von Flächen mit einem geeigneten Nahrungs- und Horstplatzangebot auszuglei-

chen. Für im Bereich landwirtschaftlicher Gebäude brütende Arten, insbesondere Haussperling, Star und Rauchschnalbe sind Nisthilfen anzubringen.

Der artenschutzrechtliche Ausgleichbedarf für Vögel kann im vorliegenden Fall mit den Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. den bereits umgesetzten Biotopvernetzungsmaßnahmen des städtischen Ökokontos abdeckt werden.

Im Rahmen der Vogelkartierung wurde speziell auf besonders wertgebende Arten geachtet, die 2010 im Bereich „Tierkoppeln Spöck“ nachgewiesen wurden (ca. 600-1000 m südöstlich der aktuellen Untersuchungsfläche). Trotz intensiver Nachsuche traten Arten wie Haubenlerche, Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche und Nachtigall auf der Fläche 24-Morgenäcker 2015 nicht in Erscheinung traten. Der fehlende Nachweis im deutlich gestörteren Bereich 24-Morgenäcker ist nicht verwunderlich.

Die im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen (ca. 20 bis 30 Tiere) müssen umgesiedelt werden, da im Gebiet oder unmittelbar angrenzend mangels Flächenverfügbarkeit keine Ersatzhabitate angelegt werden können, die eine Vergrämung ermöglichen. Die Umsiedlung kann auf die Ausgleichsfläche am FND Egelsee erfolgen. Gegebenenfalls stehen auch die zusätzlich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auf Spöcker Gemarkung angelegten Steinriegel entlang des Schlossweges abseits der K 3530 zur Verfügung. Für die Umsiedlung ist i.d.R. ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Bezüglich Fledermäuse, Holzkäfer, Schmetterlinge und Heuschrecken ergaben die Untersuchungen kein besonderes Konfliktpotential.